

Dass die aus der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erwachsenden Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung viele Unternehmen überfordern könnten, befürchtet *Peter Adrian*, Präsident der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK), laut PM seines Hauses vom 30.1.2023. Die CSRD-Richtlinie von Ende 2022 verpflichte mehr Unternehmen als bisher zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und sehe u.a. erweiterte und standardisierte Inhalte vor. Die neuen Regeln griffen ab dem 1.1.2024 für die Veröffentlichung von Geschäftsberichten, die die Periode 2023 betreffen. Ziel sei es, die Finanzierung der für die Transformation der Wirtschaft erforderlichen Investitionen am Kapitalmarkt zu erleichtern. „Allerdings finanzieren sich nur wenige große Unternehmen über den Kapitalmarkt“, gab der DIHK-Präsident zu bedenken. „Für die meisten mittelständischen Unternehmen führen die neuen Berichtsstandards vor allem zu erheblichen Mehrbelastungen.“ Bisher hätten rund 500 deutsche Betriebe berichtet, künftig müssten etwa 15 000 Unternehmen ausführliche Nachhaltigkeitsberichte erstellen. „Nach einer ersten Einschätzung fehlt es bei den über 300 Seiten langen Regeln an Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität“, so *Adrian* weiter. Es müsse aus Sicht der DIHK viel stärker berücksichtigt werden, dass künftig berichterstattungspflichtige Betriebe überwiegend keine international tätigen kapitalmarktorientierten Großunternehmen mit Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung seien, sondern vielfach mittelständisch geprägte Firmen. – Auch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und die European Securities and Markets Authority (ESMA) haben Stellungnahmen zu den Entwürfen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) an die Europäische Kommission übermittelt, die unter www.drsc.de bzw. www.esma.europa.eu abrufbar sind. Während das DRSC einige Kritikpunkte anführt, kommt die ESMA zu dem Schluss, dass die Standards in ihrer aktuellen Fassung dazu beitragen, den Anlegerschutz zu fördern und die Finanzstabilität nicht zu untergraben. S. zu den ESRS auch die Beiträge von *Lanfermann/Schmotz*, BB 2023, 235 ff., und *Löw/Fischer* in der kommenden BB-Ausgabe.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

GRI: Universelle Standards in weiteren Sprachen verfügbar

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat die überarbeiteten universellen Standards in den Sprachen Französisch, Deutsch, Italienisch und Bahasa-Indonesisch veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

EFRAG: Stellungnahmeentwurf zu IAS 12 und Ertragsteuern der OECD-Säule 2

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED 2023/1 „Internationale Steuerreform – Modellregeln Säule 2 (Vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)“ veröffentlicht. Darin begrüßt sie die Bemühungen des International Accounting Standards Board (IASB), auf die Bedenken verschiedener Interessengruppen hinsichtlich der Ertragsteuerbilanzierung unter Berücksichtigung der OECD-Modellregeln einzugehen. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 27.2.2023 erbeten.

DRSC: ECON-Standpunkt zu ESAP

Am 31.1.2023 hat der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON) seinen Standpunkt zum Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmens- und Produktdaten (European Single Access Point, ESAP) vorgelegt (s. PM des Europäischen Parlaments vom 31.1.2023). Zugleich hat ECON sich dafür ausgesprochen, interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen. Der Europäische Rat hatte bereits am 29.6.2022 seinen unter www.consilium.europa.eu

abrufbaren Standpunkt zum Legislativvorschlag der Europäischen Kommission festgelegt. ECON betonte, dass ESAP keine neuen Berichtsanforderungen schaffen, sondern stattdessen auf bestehenden Offenlegungspflichten, Verfahren und Infrastrukturen aufbauen soll. Zudem sprach sich ECON dafür aus, dass ESAP auch Informationen zur Verfügung stellen sollte, die ein EU-Unternehmen freiwillig veröffentlicht hat. Jeder EU-Mitgliedstaat soll dazu mindestens eine Institution bestimmen, die solche Informationen sammelt. Die freiwillig zur Verfügung gestellten Informationen sollen ein einheitliches Format haben und in Bezug auf Inhalt, Aussagekraft, Nutzen und Zuverlässigkeit mit den gesetzlich verpflichtend zu übermittelnden Informationen vergleichbar sein. Personenbezogene Daten sollen dabei nicht in ESAP aufgenommen werden. Am 25.11.2021 hatte die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag zum ESAP veröffentlicht. Dieser bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA einzurichtende Zugangspunkt stellt eine der bedeutsamsten Maßnahmen des im September 2020 veröffentlichten EU-Aktionsplans zur Vertiefung der Kapitalmarktunion dar. Mit dieser Maßnahme soll ein zentrales Zugangsportal für öffentliche finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Informationen zu Unternehmen und Anlageprodukten in der EU geschaffen werden. Das DRSC hat ein Briefing Paper zu den ursprünglichen Vorschlägen der Europäischen Kommission zum ESAP veröffentlicht. Zudem hatte das DRSC am 24.3.2022 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zum ESAP-Legislativvorschlag an die Europäische Kommission übermittelt.

(www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IAASB: Prüfungsstandards für weniger komplexe Unternehmen

-tb- Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat den Entwurf „Teil 10, Prüfung von Konzernabschlüssen“ der Internationalen Standards zur Prüfung weniger komplexer Unternehmen veröffentlicht. Damit kommt der IAASB der Forderung von Interessengruppen nach, Anforderungen an die Prüfung weniger komplexer Konzerne zu inkludieren. Die PM ist unter <https://www.iaasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 2.5.2023 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.wpk.de.

IDW: Prüfungssaison 2022/23 – Welche Prüfungsgrundsätze gelten für welches Unternehmen?

Bei den laufenden Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. § 316a S. 2 HGB (sog. Public Interest Entities – PIE) sind die neuen vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (neue GoA) erstmals verpflichtend anzuwenden. Der nachfolgende Überblick erläutert, welche Prüfungsgrundsätze für die Prüfung von PIE und Non-PIE, vor allem für das kalenderjahrgleiche Geschäftsjahr 2022, gelten. Bei PIE sind die neuen GoA anwendbar für die Prüfung von Abschlüssen für kalenderjahrgleiche Geschäftsjahre 2022. Die neuen GoA sind hier verpflichtend für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen – mit Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2022 enden. Die neuen